

Satzung

vom 18.09.2006

zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Nothweiler vom 16.06.1987

Der Gemeinderat von Nothweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d. Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl.S.69) in seiner Sitzung vom 5. September 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Bei Wiederverleihung kann abweichend von Abs. 1 Satz 1 mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur Aufrechterhaltung der Grabpflege ein kürzerer Zeitraum (mindestens 10 Jahre) gewählt und bewilligt werden.“

2. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. in Reihengrabstätten 1 Asche,
2. in Wahlgrabstätten je Grabstelle 1 Asche und 1 Asche in Form einer Beistellung.

3. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Teile der Friedhofssatzung vom 16.06.1987 außer Kraft.

Nothweiler, den 18.09.2006



(Biehler)
Ortsbürgermeister